

Vorlage 2 (Ablehnung) an den Kantonsrat

Kantonsratsbeschluss über die Initiative «Ja zu gesunden Seen (Zugersee-Initiative)»¹

(Vom ...)

Der Kantonsrat des Kantons Schwyz beschliesst:

1. Die Initiative «Ja zu gesunden Seen (Zugersee-Initiative)» wird als gültig erklärt. Sie lautet wie folgt:

Das Einführungsgesetz zum Gewässerschutzgesetz vom 19. April 2000² wird wie folgt geändert:

§ 28 Abs. 3 und 4 (neu)

³ Der Kanton ergreift Massnahmen zur Sicherstellung der gesetzlichen Mindestanforderungen der Wasserqualität in den öffentlichen Seen. Für den Zugersee stellt er dazu einmalig 2.272 Mio. Franken zur Verfügung und jährlich Fr. 109 000.--. Die Beträge entsprechen dem Landesindex der Konsumentenpreise von 107.5 Punkten (Stand April 2025). Sie werden teuerungsbereinigt angepasst.

Bisheriger Abs. 3 wird zu Abs. 4.

2. Die Initiative «Ja zu gesunden Seen (Zugersee-Initiative)» wird abgelehnt und damit der obligatorischen Volksabstimmung gemäss § 34 Abs. 1 Bst. c der Kantonsverfassung³ unterstellt.

¹ GS ...

² SRSZ 712.110.

³ SRSZ 100.000.